|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatVierundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 30. Oktober 2020 | C/54/19Original: englischDatum: 25. September 2020 |
| *Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV
(Überarbeitung von Regel 4.6)

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Zweck dieses Dokuments ist es, den Rat zu ersuchen, eine Überarbeitung von Regel 4.6 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV anzunehmen (Dokument UPOV/INF/4/5).

 Regel 4.6 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/5) lautet wie folgt:

**„Überschüsse und Defizite; Reservefonds**

**Regel 4.6**

Die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten unterliegt der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 % der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, dass die ihm zustehende Rückzahlung in ein von ihm angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.“

 Zweck der Überprüfung von Regel 4.6 wäre, die UPOV in die Lage zu versetzen, auf Entwicklungen zu reagieren, die sich auf ihre finanzielle Stabilität auswirken könnten, und Entwicklungen betreffend die Einnahmequellen der UPOV wiederzugeben.

 Der derzeitige Wortlaut von Dokument UPOV/INF/4/5, Regel 4.6 verlangt, dass der Betrag des Reservefonds, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode übersteigt, „an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt wird“, sofern kein gegenteiliger Konsens besteht.

 In der Praxis ist es unvermeidlich, dass sobald der Reservefonds bei 15 % ist, am Ende der darauffolgenden Rechnungsperioden aufgrund von Ausgabenkontrollen ein Überschuss generiert wird. Die Finanzkontrollen der UPOV werden das Risiko, dass der genehmigte Haushaltsplan überzogen wird, auf keinen Fall zulassen, so dass die tatsächlichen Ausgaben gegen Ende der zweijährigen Rechnungsperiode immer niedriger sein müssen als die genehmigten Ausgaben.

 Der derzeitige Wortlaut von Regel 4.6 bezieht sich auf die Rückzahlung an die Verbandsmitglieder. Während jedoch die Einnahmen aus Beitragseinheiten von Verbandsmitgliedern den größten Teil der Einnahmen der UPOV ausmachen, verfügt die UPOV auch über Einnahmen aus anderen Quellen. Das Programm und der Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2020-2021 (Dokument C/54/4 Rev.) führen andere Einnahmequellen an, nämlich: IT-Instrumente der UPOV und Gebühren für Dienstleistungen; administrative Unterstützungskosten für Treuhandgelder und das Fernlehrprogramm. Die Unvorhersehbarkeit der Einnahmen aus solchen anderen Quellen bedeutet, dass diese anderen Einkommensquellen wahrscheinlich der Hauptgrund für Einnahmen sein werden, die die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übersteigen und dadurch zu einem Überschuss an Einnahmen führen.

 Die Höhe von 15 % der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode bedeutet, dass der Reservefonds der UPOV nur 3,6 Monate der Ausgaben der UPOV ausmacht. Die Höhe von 15 % beruhte auf der Zuversicht, dass Einnahmen, die überwiegend aus Beiträgen von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen stammen, eine angemessene Absicherung für die Liquidität der UPOV bieten würden. Ferner wird daran erinnert, dass es in Dokument UPOV/INF/4/5, Regel 4.13 heißt: „Es ist keine Fremdmittelaufnahme durch die UPOV zulässig, sofern der Rat nicht anders entscheidet.“ Die Geschwindigkeit der Entwicklungen in Bezug auf die COVID-19-Situation könnte darauf hindeuten, dass es angebracht wäre, die Annahmen zu überprüfen, auf denen die 15-Prozent-Schwelle beruht.

# Vorschlag

 Um Schwierigkeiten bei der Auslegung von „Rückzahlung“ an Verbandsmitglieder in Fällen, in denen keine Einnahmen von Verbandsmitgliedern eingingen, aus dem Weg zu räumen, und gleichzeitig die 15‑Prozent-Schwelle als Auslöser für vom Rat zu ergreifende Maßnahmen beizubehalten, die die Möglichkeit beinhalten könnten, das Niveau an Reserven zu erhöhen, sofern dies von den Verbandsmitgliedern vereinbart wird, wird vorgeschlagen, Regel 4.6 wie folgt zu überarbeiten:

**„Regel 4.6**

Die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten unterliegt der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 % der Gesamteinnahmen übersteigt, entscheidet der Rat über die Verwendung der die Ausgaben der Rechnungsperiode übersteigenden Einnahmen. ~~soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, daß die ihm zustehende Rückzahlung in ein von ihm angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.“~~

 Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Regel 4.6 des Dokuments UPOV/INF/4/5 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“, wie in Absatz 8 dargelegt, anzunehmen.

[Ende des Dokuments]